



SERVICEINFORMATION

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und –abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer seit 17. September 2014 in Kraft (Central Securities Depositories Regulation).
(Stand: August 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachstehender Serviceinformation möchten wir Sie gerne über die im kommenden Jahr in Kraft tretende europäische Verordnung über Wertpapierzentralverwahrer (Central Securities Depositories Regulation (CSDR)) informieren.

Wie zahlreiche weitere Regulierungsmaßnahmen, die im Nachgang zur Finanzmarktkrise des Jahres 2008 verabschiedet wurden, hat sich die neue europäische Verordnung zum Ziel gesetzt, die Wertpapierabwicklung europaweit einheitlich sicherer und effizienter zu machen.

Die CSDR bezweckt insbesondere eine einheitliche Regulierung der europäischen Wertpapierzentralverwahrer (Central Securities Depository (CSD) als zentrale Stelle für die Verwahrung von Finanzinstrumenten), die bis dato verschiedenen nationalen Gesetzgebungen unterworfen waren.

Wenngleich sich die Verordnung vornehmlich an die europäischen CSD wendet, sind in Teilen der CSDR **auch sämtliche am Wertpapierabwicklungsprozess beteiligte Marktteilnehmer betroffen**. So sind von den zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung gescheiterter Abwicklungen (Wertpapiergeschäfte die zum vereinbarten Settlement Date nicht abgewickelt wurden, sog. „**Failed Trades**“) von Finanzinstrumenten (Art. 6) und Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen von Finanzinstrumenten (Art. 7) **auch professionelle Anleger und Wertpapierfirmen** umfasst.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 zu den (technischen) Regelungen in den Artikeln 6 und 7 ist **bis zum 1. Februar 2022** entsprechend umzusetzen.

Nachstehend möchten wir Ihnen gerne die wesentlichen Aspekte der neuen Regulierung aufzeigen und näher erläutern:

- **Wer** ist von der Implementierung der Artikel 6 und 7 der neuen Verordnung betroffen?
 - Alle Handelsteilnehmer (vom Auftraggeber einer Wertpapier-Order bis zum Wertpapierzentralverwahrer) – der geografische Sitz ist nicht relevant.
 - Keine Ausnahmen für Nicht-EU-Kunden
- Welche **Finanzinstrumente** umfasst die neue Verordnung?
 - Aktien, Renten, Investmentfonds (ETFs), Emissionszertifikate, Zertifikate
 - Zugelassen zum Handel an einem EU-Handelsplatz oder Abwicklung über einen zentralen Kontrahenten (CCP)
 - Aktien mit Haupthandelsplatz in einem Drittstaat sind hiervon ausgenommen
- Welche **Transaktionen** sind Gegenstand der neuen Verordnung?
 - Wertpapiergeschäfte zwischen zwei Kontrahenten, die OTC oder über einen Handels- / Börsenplatz mit oder ohne Clearing abgewickelt und über einen EU-CSD / ICSD abgewickelt werden.
 - Ausgenommen sind Repo- und Wertpapierleihegeschäfte mit einer Laufzeit von weniger als dreißig Tagen

- Welche **Maßnahmen** leiten sich aus der neuen Verordnung ab?
 - Strengere Maßnahmen zur Verhinderung gescheiterter Abwicklungen (sog. „**Failed Trades**“) (Mindestanforderungen an Wertpapier-Order, Reporting, Teillieferungen)
 - Neue Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen
 - Strafzahlungen auf gescheiterte Abwicklungen („**Penalty Fees**“ auf „**Failed Trades**“) für die verursachende Partei.
 - Verpflichtung zu Eindeckungsgeschäften („**Buy In**“) über einen sog. Buy-In-Agenten:
Falls Wertpapiergeschäfte innerhalb gesetzlich vorgegebener Fristen („Verlängerungszeitraum“) nach dem vorgesehenen Abwicklungstag nicht erfolgreich abgewickelt werden, besteht zukünftig die Verpflichtung zu Eindeckungsgeschäften („**Buy-In**“) über einen zu beauftragenden „**Buy-In-Agenten**“, der das Wertpapier über die Organisation einer Auktion erwirbt und liefert.

Kernelement der neuen Verordnung sind insbesondere die vorstehend genannten Maßnahmen gegen fehlgeschlagene Abwicklungen von Handelsgeschäften.

Aus diesem Grunde ist die Umsetzung der CSDR sowohl für Sie als Kunde unseres Hauses als auch für uns als Dienstleister von wesentlicher Bedeutung.

Selbstverständlich widmen wir uns in unserem Hause bereits den Vorbereitungen zur Umsetzung der CSDR. Wir haben zu diesem Zweck ein hausinternes Projekt initiiert und werden in den kommenden Wochen die Auswirkungen, Konsequenzen, etc. **für Sie und mit Ihnen** systematisch analysieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es allerdings noch zu früh, bereits jetzt alle etwaigen Fragen vollumfänglich beantworten zu können.

Wir werden aber in den kommenden Wochen mit Ihnen in Kontakt treten, um Sie in die weitere Umsetzung der neuen Richtlinie einzubeziehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DZ PRIVATBANK S.A.

IPConcept (Luxemburg) S.A.

DISCLAIMER

Wir bitten Sie zu beachten, dass es sich bei diesem Newsletter lediglich um einen allgemeinen Hinweis auf ausgewählte Aspekte der neuen Rechtslage handelt. Dieser ist weder abschließend noch kann daraus eine Handlungsverpflichtung der IPConcept (Luxemburg) S.A., société anonyme, 4, rue Thomas Edison. L-1445 Strassen, Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B82183 Ihnen gegenüber abgeleitet werden.